

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Christa Luft,
Gerhard Jüttemann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 13/568 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (Altschuldenhilfe-Aufhebungsgesetz)

A. Problem

Nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes sind die Wohnungsgesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften in den neuen Ländern verpflichtet, 15 v. H. ihres Wohnungsbestandes – unter vorrangiger Berücksichtigung der Mieter – zu privatisieren bzw. zu veräußern, wenn sie die Teilentlastung durch den Erblastentilgungsfonds in Anspruch nehmen. Als Gegenleistung müssen sie einen – bis zum Jahr 2003 progressiv gestalteten – Anteil am Veräußerungserlös an den Erblastentilgungsfonds abführen.

Viele Wohnungsunternehmen haben trotz erreichter Ergebnisse – von den insgesamt 359 000 zu privatisierenden Wohnungen waren bis Ende 1997 bereits 245 000 Wohnungen verkauft – nach wie vor erhebliche Probleme, die Privatisierungsaufgabe bis zum Jahr 2003 vollständig zu erfüllen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher das Altschuldenhilfe-Gesetz aufgehoben werden mit der Folge, dass die abgegebenen Schuldanerkenntnisse sowie die hierüber abgeschlossenen Kreditverträge unwirksam werden und bereits abgeführte Erlösanteile mit der Maßgabe zurückerstattet werden, dass sie für die Sanierung der Wohnungsbestände und die Gestaltung des Wohnumfeldes verwendet werden.

B. Lösung

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt mit großer Mehrheit, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Die Fraktion der PDS besteht auf der Annahme ihres Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/568 abzulehnen.

Berlin, den 6. Dezember 1999

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Otto (Erfurt)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Otto (Erfurt)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 23. April 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/568 an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen.

II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Fraktion der PDS dem Umstand Rechnung tragen, dass die Erfüllung der Privatisierungsverpflichtung nach § 5 Altschuldenhilfe-Gesetz für viele Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern zunehmend schwieriger wird, weil sie nicht privatisierungsfähige Wohnungsbestände haben oder weil sie mit hohen Leerständen konfrontiert sind.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Altschuldenhilfe-Gesetz aufzuheben, die abgegebenen Schuldanerkenntnisse sowie die hierüber abgeschlossenen Kreditverträge für unwirksam zu erklären und weitere Verpflichtungen zu Kredittilgungen und Zinszahlungen entfallen zu lassen. Des Weiteren sollen die gesetzlichen Verpflichtungen zur Privatisierung des Wohnungsbestandes entfallen. Bereits abgeführte Erlösanteile sollen mit der Auflage zurückerstattet werden, sie für die Sanierung des Bestandes und für die Gestaltung des Wohnumfeldes zu verwenden. Für diesen Zweck sind auch noch nicht abgeführte Erlösanteile einzusetzen.

III.

Der mitberatende Finanzausschuss und der mitberatende Haushaltsausschuss empfehlen jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Mit demselben Stimmenverhältnis, allerdings bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P., empfiehlt der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder Ablehnung.

IV.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 1. De-

zember 1999 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die große Mehrheit des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist sich einig in der Ansicht, dass zwar in Bezug auf die Privatisierungsverpflichtung im Altschuldenhilfe-Gesetz angesichts der Schwierigkeiten vieler Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern etwas geschehen muss, dass hierfür aber der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der PDS nicht geeignet ist. Eine rückwirkende Aufhebung des Altschuldenhilfe-Gesetzes mit einer Rückabwicklung der Schuldenerkenntnisse, Kreditverträge und Teilerlösabführungen erscheint völlig illusionär. Dadurch würden viele Probleme neu entstehen, die eine Befriedung der Situation verhinderten. Wenn die Übernahme der Kredite durch die Wohnungsunternehmen nach Erlass des Altschuldenhilfe-Gesetzes jetzt wieder rückgängig gemacht würde, müsste die öffentliche Hand nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Schuldverpflichtungen in Höhe von 25 Mrd. DM eintreten. Die Veräußerungserlöse – rund 696 Mio. DM – müssten aus dem Erblastentilgungsfonds wieder zurückgezahlt werden. Dies ist angesichts des – auch vereinigungsbedingten – Schuldenstandes nicht realisierbar.

Nach Auffassung der Ausschussmehrheit weist der Umstand, dass die Fraktion der PDS bereits drei Monate nach Vorlage des Gesetzentwurfs einen moderaten Antrag eingebracht hat, darauf hin, dass die Fraktion der PDS eingesehen hat, dass ihr Gesetzentwurf nicht realisierbar ist.

Die Fraktion der PDS besteht auf der Annahme ihres Gesetzentwurfs. Sie ist der Ansicht, dass es nicht unmöglich sei, das Altschuldenhilfe-Gesetz rückwirkend aufzuheben. Dann sei es nur logisch, auch die Anerkennung der Altschulden und die Kreditverträge für unwirksam zu erklären und die Privatisierungspflicht wegfällen zu lassen. Es sei absurd, einen finanziellen Zusammenbruch zu befürchten, da der Schuldendienst für den Erblastentilgungsfonds nur zu einem verschwindenden Teil aus der Erlösabführung gespeist werde. Der später eingebrachte Antrag auf Drucksache 14/1123 sei als Hilfsantrag zu verstehen für den Fall, dass der Aufhebungsgesetzentwurf abgelehnt werde.

Berlin, den 6. Dezember 1999

Norbert Otto (Erfurt)

Berichterstatler